

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren (Edikt) zu Kennzeichen RU4-U-200/096-2013

Gemäß § 39, § 44a und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1 Gegenstand der Verhandlung

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde das Vorhaben „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“ genehmigt. Das Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, hat mit den Eingaben vom 31. August 2012 und 19. Februar 2013 den Antrag auf Erteilung von Genehmigungen gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ gestellt.

Über die Anträge ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Die Änderungsanträge sowie die Projektsunterlagen inklusive den eingelangten Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen sind gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG mit Edikt am 07. März 2013 kundgemacht und im Zeitraum vom 07. März 2013 bis einschließlich 22. April 2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind die Ansuchen des Landes Niederösterreich, die vorgelegten Unterlagen zu den Änderungsvorhaben sowie die dazu eingeholten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen und die abgegebenen Stellungnahmen.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Land Niederösterreich hat folgende Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt.

2.1 Das Land Niederösterreich hat zur Erfüllung der im Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, angeführten Bedingung (I.4.2.) nunmehr um Genehmigung von Änderungen (Eisenbahnquerungen) angesucht.

- niveaugleiche Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 33,40, UF Mistelbach km 6,365
- niveaugleiche Eisenbahnkreuzung: Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 32,65, UF Paasdorf km 1,981

2.1 Das Land Niederösterreich hat weiters zur Anpassung des Begleitwegenetzes um Genehmigung folgender Änderungen angesucht.

- Errichtung eines neuen Güterweges km 8,620 – 9,000
- Errichtung eines neuen Güterweges km 7,630 – 7,880
- Errichtung eines neuen Güterweges km 7,280 – 7,330
- Errichtung eines neuen Güterweges km 7,070 – 7,250
- Errichtung eines neuen Güterweges km 4,620 – 4,690
- Errichtung eines neuen Güterweges km 3,360 – 3,420
- Errichtung eines neuen Güterweges km 1,880 – 1,920

3 Ort und Zeit der Verhandlung

Gemäß § 16 und § 18b UVP-G 2000 und § 39 AVG wird über das Ansuchen des Landes Niederösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am

Datum: **Donnerstag, 29. August 2013,**

Beginn: **9.00 Uhr,**

Ort: **im Barockschlössl Mistelbach, Museumgasse 4, 2130 Mistelbach,**

statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt alle jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig, während der öffentliche Auflage vom 07. März 2013 bis einschließlich 22. April 2013, erhoben haben (§ 18b UVP-G 2000, § 44b Abs. 1 AVG).

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs. 1 AVG).

4 Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S e k y r a

